

Gemeinde Seebach



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Seebach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach am 05.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Seebach erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.seebach.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Seebach, Ruhensteinstraße 21, 77889 Seebach von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seebach über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 01.05.1970 außer Kraft.

Seebach, den 05.11.2020

gez.
Reinhard Schmälzle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Der Hinweis nach § § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die Bekanntmachung erfolgt erneut durch Bereitstellung auf der Homepage am 04.02.2022, Hinweis im Achertäler am 11.02.2022 und Anschlag an der Rathaus Tafel vom 04.02.2022 bis 21.02.2022.

Seebach, den 04.02.2022



Reinhard Schmäzle,
Bürgermeister